

MUSTER – HYGIENEKONZEPT¹

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI

1. Teilnehmerzahl und Abstandsempfehlung

- a. Die Anzahl der Teilnehmenden ist über die Anmeldung zu steuern.
- b. Es wird empfohlen, bei Gruppenangeboten die Teilnehmerzahl so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) empfohlen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
- c. Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sollten nach Möglichkeit beschränkt werden.
- d. Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden und Gruppenanleitenden sollten nach Möglichkeit beschränkt werden.

2. Regelung von Besucherströmen

- a. Eine Anmeldung zum Gruppenangebot ist erforderlich.
- b. Entsprechende Markierungen zur Regelung von Besucherströmen am Einlass sowie im Gruppenraum sind anzubringen, soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an dem Gruppenangebot zu verwehren.
- b. Es wird empfohlen, dass Gruppenanleitende innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) tragen.
- c. Für Gruppenanleitende und -teilnehmende sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsempfehlung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen müssen sich vor der Nutzung des Gruppenangebots die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Anbieter des Gruppenangebotes vorzuhalten.
- e. Sofern Innenräume der Einrichtung betreten werden, werden die Kontaktdaten aller bei dem Gruppenangebot anwesenden Personen zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben und für die Frist von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erho-

¹ Das Hygienekonzept ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

benen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

- f. Gruppenanleitende sind **täglich** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen, soweit keine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (Nachweis durch Impfnachweis oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 3 und 5 SchAusnahmV). Gruppenanleitende, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind **alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen** zu testen. Dabei ist die Dokumentationspflicht entsprechend der aktuell geltenden Coronavirus-Testverordnung – TestVO – zu beachten.
- g. Es wird empfohlen, die Gruppenteilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung unabhängig von einem Impf- oder Genesenenstatus zu testen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Die Sanitäranlagen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c. Eine Bewirtung darf entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe erfolgen.
- d. Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren sind die Räumlichkeiten regelmäßig (in angemessenen Zeitabständen) gründlich zu lüften.
- e. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

5. Generell gilt

- a. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Veranstaltung führen können.
- b. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- c. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- d. Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Hygiene- und Kontaktregeln nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.